

MERKBLATT ZUR UMSATZSTEUER

- Stand 01.07.2017 -

Sehr geehrte Autorin, sehr geehrter Autor,

→ Wenn Sie umsatzsteuerpflichtig sind, teilen Sie uns das bitte schriftlich oder per eingescanntem Mailanhang mit Ihrer Unterschrift etwa wie folgt mit: **„Ich werde beim Finanzamt ... unter der Steuernummer ... (oder Umsatzsteueridentifikationsnummer DE....) als umsatzsteuerpflichtig geführt und erkläre hiermit, dass ich die Umsatzsteuer ans Finanzamt abführe.“**

→ Die Umsatzsteuer wird bei Ihren künftigen Vergütungen dann automatisch berücksichtigt. Sie müssen uns also nicht jedes Jahr wiederholt mitteilen, dass Sie umsatzsteuerpflichtig sind.

Wenn sich jedoch an Ihrer Steuernummer / Ihrem Finanzamt etwas ändert oder Ihre Umsatzsteuerpflicht erlischt, teilen Sie uns das bitte schnellstmöglich mit.

→ Falls erforderlich, können wir die von Ihnen abgeführte Umsatzsteuer rückwirkend (seit Sie USt-pflichtig sind, aber höchstens 10 Jahre) erstatten - mit der nächstmöglichen Monatsausschüttung. Dazu benötigen wir eine Rechnung von Ihnen, etwa wie folgendes **MUSTER**:

Rechnung Nr. _____
Steuernummer _____
oder Umsatzsteueridentifikationsnummer DE _____

Umsatzsteuer-Nachzahlung
Kartei-Nr. _____

Ich stelle Ihnen hiermit Umsatzsteuer wie folgt in Rechnung:

| | |
|------------------------------|------------------|
| Vergütung/en im Jahr | Eur |
| Vergütung/en im Jahr | Eur |
| Vergütung/en im Jahr | Eur _____ |
| Summe (=Nettobetrag) | Eur |
| + 7 % USt | Eur _____ |
| Summe (=Bruttobetrag) | Eur |
| ./. bereits erhalten | Eur _____ |
| Nachforderung | Eur _____ |

→ Bitte beachten Sie, dass Ihre Rechnung nummeriert sein und Ihre Steuernummer oder UStIDNummer DE.... enthalten muss. Ohne diese Angaben können wir sie nicht begleichen.

→ Maßgeblich beim Errechnen der Steuer ist nicht der Zeitraum, für den Sie Vergütungen bekommen haben, sondern der Zeitpunkt, an dem das Geld auf Ihrem Konto eingegangen ist.

→ Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 7c UStG beträgt der Steuersatz für unsere Ausschüttungen 7 %. Das heißt, dass wir nur diesen Steuersatz erstatten können, auch wenn Sie möglicherweise 19% abgeführt haben.

→ Haben wir Ihnen erst einmal im Gutschriftverfahren eine Abrechnung ohne Umsatzsteuer erteilt, können wir diese Abrechnung nachträglich **nicht mehr korrigieren**. Wir müssen Sie stattdessen bitten, die fehlende Umsatzsteuer per Rechnung bei uns einzufordern.

→ Minimalbeträge zahlen wir erst dann aus, wenn sich die Summe (evtl. zusammen mit einer weiteren Vergütung) auf mindestens 10 Euro beläuft.

Sollte Ihre Frage hier nicht beantwortet sein, zögern Sie bitte nicht, sich an uns zu wenden. Sie erreichen uns telefonisch über 089 / 51412-94 oder -70 bzw. über Fax -79. Oder Sie schicken eine Mail an elisabeth.loenicker@vgwort.de bzw. anneliese.simmerl@vgwort.de .